Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10037

04. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9314, 13/9437 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts

A. Problem

Wesentlicher Bestandteil des Ordnungsrahmens im geltenden nationalen Güterkraftverkehrsrecht ist derzeit die Kontingentierung der Genehmigungen im Güterfernverkehr und die Unterscheidung zwischen Güternah-, Güterfern- und Umzugsverkehr. Demgegenüber entfällt zum 1. Juli 1998 innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die mengenmäßige Beschränkung der Kabotagegenehmigungen. Von diesem Zeitpunkt an kann jeder Transportunternehmer, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist, neben grenzüberschreitendem Güterfernverkehr auch beliebig Kabotageverkehr in allen EU- und EWR-Staaten betreiben. Die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes würde dazu führen, daß sich Transportunternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR ab dem 1. Juli 1998 im Kabotageverkehr in Deutschland volle Marktanteile sichern könnten, während deutsche Straßentransporteure durch die Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen und die Beschränkung auf die Nahzone erheblichen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt wären.

B. Lösung

Um dem deutschen Transportgewerbe gleiche Wettbewerbschancen auf dem europäischen Verkehrsmarkt einzuräumen, sind die Kontingentierung der Güterfernverkehrsgenehmigungen und die derzeitige Bindung des Nahverkehrs an die Nahzone abzuschaffen. Die Sondervorschriften über den Umzugsverkehr entfallen. Voraussetzung für die Durchführung von gewerblichen Güterkraftverkehr in Deutschland (wie in der EU und EWR) ist künftig allein die Erfüllung der subjektiven Berufszugangsbedingungen, persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung. Diese muß jeder Unternehmer nachweisen,

der gewerblichen Güterverkehr mit Fahrzeugen betreibt, deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – 3,5 t überschreitet. Der Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Erlaubnis oder die Gemeinschaftslizenz. Werkverkehr kann nach wie vor erlaubnisfrei durchgeführt werden.

Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Hinsichtlich der Kosten wird auf Drucksache 13/9314 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/9314, 13/9437 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung zu fassen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wesentliche Ziele des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts sind die Liberalisierung und die rechtliche Vereinfachung und Vereinheitlichung des bestehenden Güterkraftverkehrsrechts durch Aufhebung der bisherigen objektiven Marktzugangskriterien unter Beibehaltung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen. Kernpunkte der Reform bilden die Aufhebung der Kontingentierung im Güterfernverkehr und die Abschaffung der Unterscheidung zwischen Güterfern-, Güternah- und Umzugsverkehr.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Novellierung des Güterverkehrsrechts zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führt und damit einhergehend zum Abbau administrativer Pflichten für die Transportunternehmer sowie zu einer Stärkung des Datenschutzes. Die Elemente einer neuen nationalen Marktordnung sind gleichwohl darauf ausgerichtet, die mittelständische Struktur und damit die Leistungsfähigkeit des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes zu stärken.

Der neue Ordnungsrahmen für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe wird in diesem wichtigen Bereich der deutschen Verkehrswirtschaft zu fairem Wettbewerb führen. Mit der Anpassung des Güterkraftverkehrsrechts an die europäische Entwicklung, wonach ab dem 1. Juli 1998 die Binnenbeförderungen durch ausländische Transporteure von mengenmäßigen Beschränkungen freigestellt sind, wird dem deutschen Güterkraftverkehrsgewerbe der nötige Freiraum eröffnet, damit es seine Vorzüge – vor allem Qualität, Kundennähe und Flexibilität – zum Tragen bringen kann.

Hohe Anforderungen bei den drei subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen – persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung – werden entsprechend der EG-Berufszugangsrichtlinie eine unkontrollierte Marktentwicklung verhindern und dafür sorgen, daß leistungsfähige Transportunternehmen am Markt auftreten und zwischen ihnen ein funktionsfähiger Wettbewerb entsteht.

Die Liberalisierung des Verkehrsmarktes in Europa kann nur dann Erfolg haben, wenn in gleichem Maße die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert werden und im Interesse eines fairen Wettbewerbs sowie des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit auch eine gleichmäßige und diskriminierungsfreie Überwachung des Ordnungsrahmens erfolgt. Das gilt ganz be-

sonders für die Frage der weiteren Öffnung des Verkehrs mit den Staaten in Mittel- und Osteuropa, die seit der politischen und wirtschaftlichen Öffnung ab 1989/1990 rasch zugenommen haben. Hier sind neue Märkte mit ernstzunehmenden Mitbewerbern entstanden. Der zusammenwachsende Verkehrsmarkt der Staaten der EU und des EWR, in dem rd. 380 Millionen Menschen leben, enthält für die Zukunft aber auch Chancenpotential, das vom deutschen Güterkraftverkehrsgewerbe genutzt werden muß. Die Auswirkungen der Anpassung des nationalen Ordnungsrahmens im einzelnen bleiben abzuwarten.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

angesichts der Herausforderungen, die mit der dynamischen Entwicklung der Verkehrsmärkte in Europa verbunden sind, die Effizienz des neuen nationalen Ordnungsrahmens zu beobachten und dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2001 zu berichten, inwieweit sich die Regelungen bewährt haben. Dies gilt insbesondere für

- die Erfahrungen mit den güterkraftverkehrsrechtlichen Ausnahmetatbeständen und die Frage, ob sich im Bereich der Freistellungen Probleme ergeben haben,
- die Erfahrungen mit der Entwicklung im Werkverkehr und die Frage, ob Konzernverkehr als Werkverkehr zugelassen werden sollte,
- die Erfahrungen mit der Marktbeobachtung und der Datei über die Unternehmen des Werkverkehrs.

Dieser Bericht soll Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit Handlungsbedarf besteht, Regelungen des Ordnungsrahmens der aktuellen Entwicklung anzupassen, und ob die Veränderungen im Verkehrsmarkt Anlaß zur weiteren Beobachtung geben."

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst Vorsitzender	**Wilhelm Josef Sebastian** Berichterstatter	**Elke Ferner** Berichterstatterin	**Gila Altmann (Aurich)** Berichterstatterin
	Horst Friedrich Berichterstatter	**Dr. Dagmar Enkelmann** Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts – Drucksachen 13/9314, 13/9437 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**	**Artikel 1** **Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
1. ABSCHNITT **Allgemeine Vorschriften**	**1. ABSCHNITT** unverändert
§ 1 Begriffsbestimmungen	
§ 2 Ausnahmen	
2. ABSCHNITT **Gewerblicher Güterkraftverkehr**	**2. ABSCHNITT** **Gewerblicher Güterkraftverkehr**
§ 3 Erlaubnispflicht	§ 3 Erlaubnispflicht
§ 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft	§ 4 Unterrichtung der Berufsgenossenschaft
§ 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz	§ 5 Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz
§ 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde	§ 6 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde
§ 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr	§ 7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr
	§ 7a Güterschaden-Haftpflichtversicherung
§ 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte	§ 8 Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte
3. ABSCHNITT **Werkverkehr**	**3. ABSCHNITT** **Werkverkehr**
§ 9 *Erlaubnisfreiheit, Verordnungsermächtigung*	**§ 9 Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit**
4. ABSCHNITT **Bundesamt für Güterverkehr**	**4. ABSCHNITT** **Bundesamt für Güterverkehr**
§ 10 Organisation	§ 10 Organisation
§ 11 Aufgaben	§ 11 Aufgaben
§ 12 Befugnisse	§ 12 Befugnisse

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 13 Untersagung der Weiterfahrt	§ 13 Untersagung der Weiterfahrt
§ 14 Marktbeobachtung	§ 14 Marktbeobachtung
§ 15 Unternehmensdatei	§ 15 Unternehmensdatei
	§ 15a Werkverkehrsdatei
§ 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren	§ 16 Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren
§ 17 Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts	§ 17 Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts
5. ABSCHNITT **Überwachung, Bußgeldvorschriften**	**5. ABSCHNITT** unverändert
§ 18 Grenzkontrollen	
§ 19 Bußgeldvorschriften	
§ 20 Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen	
§ 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen	
6. ABSCHNITT **Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen**	**6. ABSCHNITT** unverändert
§ 22 Gebühren und Auslagen	
§ 23 Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen	
§ 24 Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen	
§ 25 Befristete Ausnahmen	
1. ABSCHNITT **Allgemeine Vorschriften**	**1. ABSCHNITT** **Allgemeine Vorschriften**
§ 1 **Begriffsbestimmungen**	§ 1 **Begriffsbestimmungen**
(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 6 Tonnen haben.	(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als **3,5** Tonnen haben.
(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.	1. unverändert
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu *sechs* Wochen anderer Personen zu bedienen.	3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu **vier** Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.	4. unverändert
(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit	(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit
1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,	1. unverändert
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und	2. unverändert
3. *ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 4 Tonnen Nutzlast ohne Anhänger* verwendet wird.	3. **ein Kraftfahrzeug** verwendet wird, **dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.**
(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.	(4) unverändert
(5) Über die Zuordnung zu einer dieser Verkehrsarten entscheidet in Zweifelsfällen die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 7 zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde).	**(5) entfällt**
§ 2	§ 2
Ausnahmen	**Ausnahmen**
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf	(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf
1. *gewerblichen Güterkraftverkehr ohne Gewinnerzielungsabsicht,*	1. **die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,**
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,	2. unverändert
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,	3. unverändert
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,	4. unverändert
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,	5. unverändert
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung *sowie*	6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung**,**

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen	7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
a) für eigene Zwecke,	a) für eigene Zwecke,
b) für andere Betriebe dieser Art	b) für andere Betriebe dieser Art
aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder	aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.	bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, **sowie**
	8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
(2) § 14 bleibt unberührt.	(2) unverändert
2. ABSCHNITT	**2. ABSCHNITT**
Gewerblicher Güterkraftverkehr	**Gewerblicher Güterkraftverkehr**
§ 3	§ 3
Erlaubnispflicht	**Erlaubnispflicht**
(1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer *auf Antrag* erteilt, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, wenn	(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, **für die Dauer von fünf Jahren** erteilt, wenn
1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,	1. unverändert
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und	2. unverändert
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.	3. unverändert
	Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.
(3) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 2 sind vorbehaltlich von Absatz 6 Nr. 1 gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	(3) unverändert
1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, daß das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.	
3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.	
	(3 a) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.
(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.	(4) unverändert
(5) Hat bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen oder ist diese nachträglich entfallen, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt. Die Finanzbehörden dürfen die Erlaubnisbehörde davon in Kenntnis setzen, daß der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat.	(5) unverändert
	(5 a) Rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis und von Erlaubnisausfertigungen gibt die Erlaubnisbehörde dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme.
(6) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die	(6) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die
1. die Anforderungen an die Berufszugangsvoraussetzungen näher bestimmt und	1. die Anforderungen an die Berufszugangsvoraussetzungen **zur Gewährleistung eines hohen Niveaus** näher bestimmt werden und

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. a) das Verfahren zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der Erlaubnis und der Erlaubnisausfertigungen einschließlich der Durchführung von Anhörungen,	2. a) das Verfahren zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der Erlaubnis und **zur Erteilung und Einziehung** der Erlaubnisausfertigungen einschließlich der Durchführung von Anhörungen,
b) Form und Inhalt, insbesondere die Geltungsdauer der Erlaubnis und der Ausfertigungen,	b) unverändert
c) das Verfahren bei Eintritt wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis und der Ausfertigungen *sowie*	c) das Verfahren bei Eintritt wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Erlaubnis und der Ausfertigungen,
d) die Voraussetzungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 *über den Zugang zum Beruf des Güter-* und Personenkraft*verkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)* in der jeweils geltenden Fassung *zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der Ausfertigungen*	3. die Voraussetzungen **für die Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen** nach Maßgabe der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung **sowie**
	4. die Voraussetzungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Entscheidung über die Erteilung der Ausfertigungen entsprechend Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung.
geregelt werden.	geregelt werden.
(7) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Erlaubnisbehörde. Örtlich zuständig ist die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.	(7) unverändert
§ 4 **Unterrichtung der Berufsgenossenschaft**	§ 4 unverändert
Die Erlaubnisbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich die Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 192 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.	
§ 5 **Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz**	§ 5 **Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz**
Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 *über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1)* gilt als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.	Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 **in der jeweils geltenden Fassung** gilt als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 6 **Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde**	**§ 6** unverändert
Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, ist für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von der Erlaubnispflicht nach § 3 befreit, soweit er Inhaber der jeweils erforderlichen Berechtigung ist. Berechtigungen sind die 1. Gemeinschaftslizenz, 2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 298) nach Maßgabe der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521) in der jeweils geltenden Fassung, 3. CEMT-Umzugsgenehmigung oder 4. Drittstaatengenehmigung.	
§ 7 **Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr**	**§ 7** **Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr**
(1) Soweit für eine Fahrt im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) und der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschrieben sind und die Fahrt im Inland durchgeführt wird, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß während der gesamten Fahrt die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden.	(1) unverändert
(2) Das Fahrpersonal muß die erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise nach Absatz 1 während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.	(2) unverändert
(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und *das Datum der Beladung* angegeben werden. Das Fahrpersonal muß das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.	(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und **der Auftraggeber** angegeben werden. Das Fahrpersonal muß das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen **oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen**.
	§ 7a **Güterschaden-Haftpflichtversicherung**
	(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei Beförderungen mit Be- und Entladeort im Inland nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Entwurf | Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Das Fahrpersonal muß den Versicherungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Der Versicherer teilt dem Bundesamt für Güterverkehr den Abschluß und das Erlöschen der Versicherung mit.

§ 8

Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte

(1) Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe die Güterkraftverkehrsgeschäfte vorläufig weiterführen. Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrekker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Erlaubnis beantragt hat. Ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

(3) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 noch nicht festgestellt worden sind, die Güterkraftverkehrsgeschäfte bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. Die Frist kann auf Antrag einmal um drei Monate verlängert werden.

§ 8

unverändert

3. ABSCHNITT

Werkverkehr

§ 9

Erlaubnisfreiheit, *Verordnungsermächtigung*

(1) Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei.

(2) *Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, auf dem Gebiet des Werkverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Ordnung dieses Verkehrs Vorschriften zu erlassen, durch die*

1. *die Pflicht zur Mitführung und die Ausgestaltung von Begleitpapieren oder sonstigen Nachweisen sowie die Pflicht zur An- und Abmeldung des Unternehmens geregelt werden,*
2. *für Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-*

3. ABSCHNITT

Werkverkehr

§ 9

Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei. **Es besteht keine Versicherungspflicht.**

(2) **entfällt**

Entwurf | Beschlüsse des 15. Ausschusses

raum ist, der Zugang zum Werkverkehr und die Bedingungen bei der Durchführung des Werkverkehrs abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden sowie der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom Werkverkehr vorgesehen wird, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen im Inland geltende Vorschriften verstoßen wird.

4. ABSCHNITT

Bundesamt für Güterverkehr

§ 10

Organisation

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr. Es wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Der Aufbau des Bundesamtes wird durch das Bundesministerium für Verkehr geregelt.

[Beschlüsse: **4. ABSCHNITT** **Bundesamt für Güterverkehr** § 10 unverändert]

§ 11

Aufgaben

(1) Das Bundesamt erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegen,
2. die Bestimmungen über den Werkverkehr eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
   a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
   b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
   c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,
   d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
   e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Inland zugelassenen Fahrzeugen anfällt,

[Beschlüsse: § 11 unverändert]

Entwurf | Beschlüsse des 15. Ausschusses

f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

g) die Beförderungsmittel nach den Vorgaben des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 566) in der jeweils durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes umgesetzten Fassung,

h) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,

i) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigung für die Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,

j) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung und

k) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe j und k werden vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

§ 12

Befugnisse

(1) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 erforderlich ist, kann das Bundesamt insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten. Das Fahrpersonal hat den Beauftragten des Bundesamtes unverzüglich die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Es kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung es selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Beschlüsse des 15. Ausschusses:

§ 12

Befugnisse

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(2) Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes auch Kraftomnibusse anhalten.	(2) unverändert
(3) Das Fahrpersonal hat die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes zu befolgen, ohne dadurch von seiner Sorgfaltspflicht entbunden zu sein.	(3) unverändert
(4) Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für die Benutzung von Straßen) erforderlich ist, können Beauftragte des Bundesamtes bei Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten 1. Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie 2. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben diese Maßnahmen zu gestatten.	(4) unverändert
(5) Die in Absatz 4 genannten und für sie tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes auf Verlangen alle für die Durchführung der Überwachung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d (Rechtsvorschriften über die Abgaben für Benutzung von Straßen) erforderlichen 1. Auskünfte zu erteilen, 2. Nachweise zu erbringen sowie 3. Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten; Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.	(5) unverändert
(6) Stellt das Bundesamt in Ausübung der in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, daß Zuwiderhandlungen gegen	(6) Stellt das Bundesamt in Ausübung der in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, daß Zuwiderhandlungen gegen
1. *die* §§ 142, 315c oder § 316 des Strafgesetzbuches,	1. §§ 142, **267, 268,** 315c oder § 316 des Strafgesetzbuches,
2. § 21 oder § 22 des Straßenverkehrsgesetzes,	2. unverändert
3. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nach dem auf Grund von § 26a des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Bußgeldkatalog in der Regel mit Geldbußen von *mehr als 120* Deutsche Mark geahndet werden,	3. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nach dem auf Grund von § 26a des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Bußgeldkatalog in der Regel mit Geldbußen von **mindestens 100** Deutsche Mark geahndet werden,
4. § 24a des Straßenverkehrsgesetzes,	4. unverändert
5. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes oder	5. unverändert
6. § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen das Bundesamt nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,	6. unverändert

Entwurf

begangen wurden, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Bei Durchführung der Überwachung nach Absatz 4 und 5 gilt Gleiches für schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften.

§ 13

Untersagung der Weiterfahrt

Das Bundesamt kann die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

Marktbeobachtung

(1) Das Bundesamt beobachtet und begutachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung). Die Marktbeobachtung umfaßt den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr. Mit der Marktbeobachtung sollen Fehlentwicklungen auf dem Verkehrsmarkt frühzeitig erkannt werden. Es besteht keine Auskunftspflicht.

(2) Das Bundesamt berichtet dem Bundesministerium für Verkehr über den jeweiligen Stand der Entwicklung des Marktgeschehens und die absehbare künftige Entwicklung.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen dem Bundesamt vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere der Verkehrsstatistik, zusammengefaßte Einzelangaben übermittelt werden, sofern diese keine Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person zulassen.

(4) Die vom Bundesamt im Rahmen der Marktbeobachtung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Marktbeobachtung gespeichert und genutzt werden. Sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 15

Unternehmensdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, um unmittelbar feststellen zu können, über welche Berechtigungen (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung) die jeweiligen Unternehmer verfügen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck kann das Bundesamt folgende Daten des Unternehmens speichern:

1. Name und Rechtsform,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

begangen wurden, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Bei Durchführung der Überwachung nach Absatz 4 und 5 gilt Gleiches für schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen,
4. Anschriften der Niederlassungen sowie
5. Art und Anzahl der erteilten Berechtigungen, Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und das Erteilungsdatum.

Soweit die Berechtigungen von der zuständigen Landesbehörde erteilt werden, übermittelt diese dem Bundesamt die in Satz 1 genannten Daten zur Aufnahme in die Unternehmensdatei.

(3) Ergeben sich beim Bundesamt Anhaltspunkte dafür, daß die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nicht mehr richtig sind, teilt es dies der zuständigen Landesbehörde mit. Diese kann vom Unternehmer Auskunft verlangen und unterrichtet das Bundesamt. Der Unternehmer ist zur Auskunft nach Satz 2 verpflichtet.

(4) Das Bundesamt darf die nach Absatz 2 gespeicherten Daten für die

1. Erteilung von CEMT-Genehmigungen,
2. Beantwortung von Anfragen der für die Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen zuständigen Behörden nach der Zuverlässigkeit des Antragstellers gemäß dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Erledigung der Aufgaben, die ihm nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, und
4. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz im Inland haben,

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Das Bundesamt ist berechtigt, die Datei als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Unternehmensstatistik im gewerblichen Güterkraftverkehr und der Marktbeobachtung nach § 14 zu verwenden.

(6) Die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach Absatz 1, 4 und 5 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem das Unternehmen seinen Betrieb eingestellt hat.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 15a

Werkverkehrsdatei

(1) Das Bundesamt führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werk-

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses

verkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, um unmittelbar feststellen zu können, welche Unternehmen Werkverkehr mit größeren Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Jeder Unternehmer, der Werkverkehr im Sinne von Absatz 1 betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt anzumelden.

(3) Zur Speicherung in der Werksverkehrsdatei hat der Unternehmer bei der Anmeldung folgende Angabe zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,

2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,

3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,

4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie

5. Anschriften der Niederlassungen.

(4) Das Bundesamt darf die in Absatz 3 genannten Angaben

1. zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen durch die zuständigen Stellen,

2. zur Überwachung der Einhaltung der für Werkverkehrsunternehmer geltenden Pflichten einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen,

3. als Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung nach § 14 sowie für die Durchführung der Unternehmensstatistik im Werkverkehr

verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Ändern sich die in Absatz 3 genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Führt der Unternehmer keinen Werkverkehr im Sinne von Absatz 1 mehr durch, hat er sich unverzüglich beim Bundesamt abzumelden.

(7) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie für die in Absatz 4 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens aber ein Jahr, nachdem sich der Unternehmer beim Bundesamt abgemeldet hat.

Entwurf

§ 16

Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren

(1) Das Bundesamt darf zum Zweck der Verfolgung und Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten desselben Betroffenen sowie zum Zweck der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen folgende personenbezogenen Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen es Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, in Dateien speichern und verändern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und
5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung nach § 12 Abs. 4 und 5 sowie der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gilt Absatz 1 entsprechend für abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 19, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden. Über diese Verfahren teilen die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt die Daten nach Absatz 1 Satz 1 mit.

(3) Das Bundesamt hat eine schwerwiegende Zuwiderhandlung des Betroffenen und sonstige Zuwiderhandlungen des Betroffenen oder anderer Unternehmensangehöriger dem Unternehmen mitzuteilen, soweit Anlaß besteht, an der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen zu zweifeln. Zur Feststellung solcher Wiederholungsfälle hat es die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.

(4) Das Bundesamt übermittelt die Daten nach Absatz 1 Satz 1

1. an in- und ausländische öffentliche Stellen, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich ist,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 16

Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Bundesamt hat eine schwerwiegende Zuwiderhandlung des Betroffenen und sonstige Zuwiderhandlungen des Betroffenen oder anderer Unternehmensangehöriger dem Unternehmen **und der Erlaubnisbehörde** mitzuteilen, soweit Anlaß besteht, an der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen zu zweifeln. Zur Feststellung solcher Wiederholungsfälle hat es die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die hinsichtlich der in § 11 genannten Aufgaben Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dies zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.	
(5) Die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen nach Absatz 4 Nr. 1 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Sie unterbleibt außerdem, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Die ausländische öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie die nach Absatz 4 Nr. 1 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen darf, zu dem sie übermittelt wurden.	(5) unverändert
(6) Eine Übermittlung an inländische öffentliche Stellen unterbleibt, soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Übermittlung das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegt. Die inländische öffentliche Stelle darf die nach Absatz 4 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.	(6) unverändert
(7) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.	(7) unverändert
(8) Das Bundesamt hat die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.	(8) unverändert
§ 17 **Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts**	§ 17 unverändert
Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle zu bestimmen, soweit eine solche Bestimmung auf dem Gebiet des Verkehrs zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist.	
5. ABSCHNITT **Überwachung, Bußgeldvorschriften**	**5. ABSCHNITT** **Überwachung, Bußgeldvorschriften**
§ 18 **Grenzkontrollen**	§ 18 unverändert
Die für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen, deren Mitführung vorgeschrieben ist, trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 19	§ 19
Bußgeldvorschriften	**Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,	1. unverändert
	1a. einer auf Grund § 3 Abs. 4 erlassenen Bedingung, Auflage oder verkehrsmäßigen Beschränkung zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c oder *d, § 9 Abs. 2* oder § 23 Abs. 3 oder 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c, **Nr. 3** oder 4 oder § 23 Abs. 3 **Satz 1** oder **Abs.** 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die jeweils erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise mitgeführt werden,	3. unverändert
4. entgegen § 7 Abs. 2 die erforderliche Berechtigung oder die fahrzeugbezogenen Nachweise nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	4. unverändert
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß *ein* Begleitpapier oder *ein* sonstiger Nachweis mitgeführt wird,	5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß **das** Begleitpapier oder **der** sonstige Nachweis mitgeführt wird,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Begleitpapier oder *einen* sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 das Begleitpapier oder **den** sonstigen Nachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt **und nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,**
	6a. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 keine Versicherung abgeschlossen hat,
	6b. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird,
	6c. entgegen § 7a Abs. 2 einen gültigen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder § 15 Abs. 3 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	7. unverändert
8. entgegen § 12 Abs. 3 ein Zeichen oder eine Weisung nicht befolgt,	8. unverändert
9. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,	9. unverändert
10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,	10. unverändert
11. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder Hilfsdienste nicht oder nicht rechtzeitig leistet,	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
12. einer vollziehbaren Untersagung nach § 13 zuwiderhandelt oder	12. unverändert
	12a. entgegen § 15a Abs. 2 und 3 sein Unternehmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
	12b. entgegen § 15a Abs. 3 die Angaben auf Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
	12c. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
	12d. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
	12e. entgegen § 15a Abs. 6 sein Unternehmen nicht rechtzeitig abmeldet,
13. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt.	13. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. **Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.**
§ 20 **Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen**	§ 20 unverändert
(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 11 haben das Bundesamt und seine Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten des Bundesamtes haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch das Bundesamt und seine Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.	
§ 21 Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen	§ 21 unverändert
(1) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Inland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	

Entwurf

(2) Wird eine Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen, das seinen Sitz im Ausland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt.

6. ABSCHNITT

Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

§ 22

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzender nationaler Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu erheben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren näher zu bestimmen.

(3) Auskünfte nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes werden unentgeltlich erteilt.

§ 23

Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes *erforderlichen* allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung andere als in § 2 Abs. 1 genannte Beförderungsfälle ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen, soweit sich deren Unterstellung unter dieses Gesetz als unverhältnismäßig erweist.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Bereich des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, des Durchgangsverkehrs und des Kabotageverkehrs (innerstaatlicher Güterkraftverkehr durch Unternehmer, die in einem anderen Staat niedergelassen sind) zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Güterkraftverkehr betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

Beschlüsse des 15. Ausschusses

6. ABSCHNITT

Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

§ 22

unverändert

§ 23

Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, **die** zur Durchführung dieses Gesetzes **und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich sind.**

(2) unverändert

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Bereich des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, des Durchgangsverkehrs und des Kabotageverkehrs (innerstaatlicher Güterkraftverkehr durch Unternehmer, die in einem anderen Staat niedergelassen sind) **einschließlich des Werkverkehrs** zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Güterkraftverkehr betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
1. der Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und zum Markt des Güterkraftverkehrs *sowie das Verfahren über die* Erteilung von Genehmigungen geregelt werden,	1. der Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und zum Markt des Güterkraftverkehrs, **insbesondere die Voraussetzungen für die** Erteilung, **die Rücknahme und den Widerruf** von Genehmigungen, **den Erlaß von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Genehmigungen sowie die Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz** geregelt werden,
2. für Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der Zugang zum Markt des Güterkraftverkehrs und die Bedingungen bei der Durchführung des Güterkraftverkehrs abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt sowie der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom Güterkraftverkehr vorgesehen wird, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen im Inland geltende Vorschriften verstoßen wird,	2. unverändert
3. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden und	3. unverändert
4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens geregelt werden.	4. unverändert
	Rechtsverordnungen nach Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
(4) Das Bundesministerium für Verkehr kann abweichend von den auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen internationaler Regierungs- und Verwaltungsabkommen Beförderungsfälle ganz oder teilweise von der Genehmigungspflicht für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums freistellen, soweit diese sich als unverhältnismäßig erweist. Ebenso kann das Bundesministerium für Verkehr mit einem Nachbarstaat Vereinbarungen treffen, durch die Verkehre durch das Inland mit Be- und Entladeort in dem Nachbarstaat von der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 ausgenommen werden.	(4) unverändert
(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Vorschriften zu erlassen, durch die *für diese Verkehre*	(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Vorschriften zu erlassen, durch die
1. die Pflicht zur Mitführung von Papieren geregelt *wird*, die dem Nachweis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen und der Durchführung von kombiniertem Verkehr dienen, *sowie*	1. **das Vorliegen von grenzüberschreitendem kombiniertem Verkehr einschließlich der Bestimmung des nächstgelegenen geeigneten Bahnhofs sowie** die Pflicht zur Mitführung **und Aushändigung** von Papieren geregelt **werden**, die dem Nachweis der Erfüllung der Berufszugangsvoraussetzungen und der Durchführung von kombiniertem Verkehr dienen,

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
	1a. Besonderheiten, insbesondere genehmigungsrechtliche Erleichterungen, vorgesehen werden sowie
2. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.	2. unverändert
§ 24 **Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen**	§ 24 **Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen**
(1) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2000, 1. Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach §§ 10, 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes, 2. Genehmigungen nach § 3 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr.	(1) unverändert
(2) Als Erlaubnisse nach § 3 gelten bis zum 1. Juli 2000 1. Erlaubnisse für den Umzugsverkehr und den allgemeinen Güternahverkehr sowie Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs nach §§ 37, 80 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes, 2. Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.	(2) unverändert
(3) Als Ausfertigungen nach § 3 Abs. *6 Nr. 2* gelten bis zum 1. Juli 2000 Ausfertigungen der	(3) Als Ausfertigungen nach § 3 Abs. **3a** gelten bis zum 1. Juli 2000 Ausfertigungen der
1. Erlaubnisse und Berechtigungsbescheinigungen im Sinne der §§ 42, 86 und 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes,	1. unverändert
2. Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers.	2. unverändert
(4) Berechtigungen nach Absatz 1 und 2 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Erlaubnisse nach § 3 umgetauscht werden. Dies gilt nicht für Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes. Ausfertigungen nach Absatz 3 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 *Abs. 6 Nr. 2* umgetauscht werden.	(4) Berechtigungen nach Absatz 1 und 2 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Erlaubnisse nach § 3 **und in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 Abs. 3a** umgetauscht werden. Dies gilt nicht für Genehmigungen für den Güterfernverkehr nach § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes. Ausfertigungen nach Absatz 3 können vor dem 1. Juli 2000 in unbefristete Ausfertigungen nach § 3 **Abs. 3a** umgetauscht werden.
(5) *Bescheinigungen über das Vorliegen einzelner Berufszugangsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers bleiben bis zum 1. Juli 2000 gültig.*	(5) **entfällt**
(6) Maßgeblich sind die jeweils am 30. Juni 1998 geltenden Fassungen der genannten Gesetze und Rechtsverordnungen.	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 25 **Befristete Ausnahmen**	§ 25 **Befristete Ausnahmen**
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden bis zum 30. Juni 1999 keine Anwendung	(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden bis zum 30. Juni 1999 keine Anwendung
1. auf die Beförderung von Gütern mit Personenkraftwagen,	1. unverändert
2. auf die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 6 Tonnen oder deren zulässige Nutzlast einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt und deren Ladung einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, *sowie*	2. auf die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 6 Tonnen oder deren zulässige Nutzlast einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt und deren Ladung einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt,
3. auf Beförderungen von Gütern durch die Deutsche Post AG mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen.	3. auf Beförderungen von Gütern durch die Deutsche Post AG mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen **sowie**
	4. auf Beförderungen im Rahmen des § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung unter Verwendung von solchen Bescheinigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die auf die Durchführung derartiger Beförderungen beschränkt sind.
(2) § 14 bleibt unberührt.	(2) unverändert
Artikel 2 **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**	**Artikel 2** unverändert
Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384), wird wie folgt geändert:	
1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Rahmen des § 54 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)" durch die Angabe „das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen des § 11 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.	
2. In Artikel 7 Abs. 4 werden die Wörter „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.	
Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes**	**Artikel 3** unverändert
§ 6 Nr. 6 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 7 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:	

Entwurf | Beschlüsse des 15. Ausschusses

„6. die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr, soweit sie mit Überwachungsaufgaben nach den §§ 11 bis 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes betraut sind;".

Artikel 4
Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Dem § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 oder Absatz 2 Nr. 1, 6, 7, 8 und 10 handelt und die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Güterbeförderung in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat."

Artikel 4
unverändert

Artikel 5
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 99 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
unverändert

Artikel 6
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn".

2. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes)" gestrichen.

3. In Absatz 2 werden die Wörter „die Verwendung im Huckepackverkehr" durch die Wörter „Beförderungen mit der Eisenbahn" ersetzt.

Artikel 6
unverändert

Artikel 6 a
Änderung des Fahrpersonalgesetzes

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Die Angabe „§ 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" wird ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a" und die Angabe „§ 55 Abs. 3" durch die Angabe „§ 12 Abs. 6".

Artikel 6b

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 61 des Personalbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen wird."

Entwurf:

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 § 3 Abs. 6, *§ 9 Abs. 2,* §§ 17, 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 2, 3 und 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
2. Artikel 1 § 6 Satz 2 Nr. 3 und 4 tritt in Kraft, sobald die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Das Bundesministerium für Verkehr gibt den Tag, an dem die in Nummer 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt.
3. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), zuletzt geändert durch ..., am 1. Juli 1998 außer Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses:

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 § 3 Abs. 6 **und 7**, §§ 17, **21 Abs. 1**, 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. **1**, 2, 3 und 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
2. unverändert
3. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075),** am 1. Juli 1998 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wilhelm Josef Sebastian, Elke Ferner, Gila Altmann (Aurich), Horst Friedrich, Dr. Dagmar Enkelmann

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksachen 13/9314, 13/9437 – in seiner 211. Sitzung am 12. Dezember 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Deutsche Bundestag hat darüber hinaus Gesetzentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung in seiner 213. Sitzung am 15. Januar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft und in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Post und Telekommunikation nachträglich überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 67. Sitzung am 14. Januar 1998 auf eine Beratung der Vorlage verzichtet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 11. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Einbeziehung des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen in der Form anzunehmen – von drei Ausnahmen abgesehen – wie er im Ausschuß für Verkehr beschlossen wurde.

Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Artikel 7 Nr. 1 GüKG-E und einen § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses), der aber letztlich keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Annahme in folgender Fassung empfohlen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 GüKG-E: „Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen anderer Personen zu bedienen."

§ 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses): „Die Überwachungsmaßnahmen des Bundesamtes können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Das Bundesamt darf zur Feststellung, ob Brief- und andere Postsendungen befördert werden, Laderäume und sonstige Behältnisse öffnen. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Artikel 7 Nr. 1 GüKG-E: „Artikel 1 § 3 Abs. 6, §§ 17, 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 90. Sitzung am 11. Februar 1998 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsvorschläge des Bundesrates empfohlen, soweit die Bundesregierung diesen in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß für Verkehr wurde zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 11. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf – mit drei Ausnahmen – in der Fassung zuzustimmen, wie sie auch der Ausschuß für Verkehr beschlossen hat.

Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Artikel 7 Nr. 1 GüKG-E und § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses), der aber letztlich keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat folgende Formulierungen empfohlen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 GüKG-E: „Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen anderer Personen zu bedienen." § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses): „Die Überwachungsmaßnahmen des Bundesamtes können sich auch auf den Transport von Brief- und anderen Postsendungen beziehen. Das Bundesamt darf zur Feststellung, ob Brief- und andere Postsendungen befördert werden, Laderäume und sonstige Transportbehältnisse öffnen. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Artikel 7 Nr. 1 GüKG-E: „Artikel 1 § 3 Abs. 6, §§ 17, 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 14. Januar 1998 und in seiner 66. Sitzung am 11. Februar 1998 beraten. In seiner 66. Sitzung vom 11. Februar 1998 hat der Ausschuß für Verkehr über den Gesetzentwurf auf der Grundlage von Änderungsanträgen abgestimmt, die auch die Einführung eines § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) beinhalteten.

Der Ausschuß für Verkehr hat in dieser Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD, gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschußfassung empfohlen.

Der Ältestenrat hat in seiner 73. Sitzung vom 12. Februar 1998 beschlossen, daß sich der Rechtsausschuß gutachtlich mit den vom Ausschuß für Verkehr neu eingefügten § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) befassen solle.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. März 1998 folgende Stellungnahme abgegeben: „Nachdem die Bundesregierung § 12a des Gesetzentwurfs zurückgezogen hat und damit die Grundlage für eine Beratung entfallen ist, stellt der Rechtsausschuß fest, daß sowohl Artikel 10 des Grundgesetzes als auch das G 10-Gesetz die Registrierung und Weitergabe von Informationen, die bei der Überprüfung von Behältnissen mit Briefen und Postgut gewonnen werden, verbieten".

Der Ausschuß für Verkehr ist nach Vorlage des Votums des Rechtsausschusses in seiner 67. Sitzung am 4. März 1998 erneut in die Beratung eingetreten. Da der Gesetzentwurf in dieser Sitzung in zwei Punkten (u. a. Streichung des § 12a) geändert wurde, hat der Ausschuß erneut eine Schlußabstimmung durchgeführt und gibt nunmehr nachfolgendes Votum für das Plenum ab:

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs, in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Ausschuß für Verkehr hat gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

- Senkung der GüKG-Eingangsschwelle von 6 t zulässigem Gesamtgewicht auf 3,5 t;
- Gestattung des Einsatzes von Fremdpersonal im Werkverkehr bei Krankheit des eigenen Personals nicht für maximal sechs, sondern nur für bis zu vier Wochen;
- Beschränkung der Freistellung von gewerblichem Güterkraftverkehr ohne Gewinnerzielungsabsicht auf gelegentliche, nichtgewerbsmäßig erfolgende Güterbeförderungen durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke;
- Freistellung von im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderungen von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke;
- einmalige Befristung der Erlaubnis auf fünf Jahre;
- Regelung, daß den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der zuständigen Gewerkschaft und Industrie- und Handelskammer im Erlaubniserteilungs- und Erlaubnisentziehungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß;
- Einführung einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung, die im Kern § 27 GüKG alte Fassung entspricht; danach hat sich der Unternehmer gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei Beförderungen im gewerblichen Güterverkehr mit Be- und Entladeort im Inland nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet;
- Beibehaltung einer Werkverkehrsdatei als Gegenstück zur Datei über die Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs; sie soll alle im Inland niedergelassenen Unternehmen enthalten, die Werkverkehr mit LKW, Zügen (LKW und Anhängern) und Sattelkraftfahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht durchführen; dafür Verzicht auf die Pflicht zum Mitführen eines Begleitpapiers;
- Ermöglichung der Ahndung von Zuwiderhandlungen auf gemeinsamen Grenzabfertigungsanlagen im Ausland.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

1.1 Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte den Gesetzentwurf, da er auf der einen Seite zur Liberalisierung und rechtlichen Vereinfachung des Güterkraftverkehrsrechts beitrage und auf der anderen Seite für eine kontrollierte Marktentwicklung sorge. Um dem deutschen Transportgewerbe gleiche Wettbewerbschancen auf dem europäischen Markt einzuräumen, werde durch den Gesetzentwurf die heutige Kontingentierung des Güterfernverkehrs auf ca. 60 000 Güterfernverkehrsgenehmigungen und die derzeitige Bindung des Nahverkehrs an die Nahzone aufgehoben. Zugleich könnten sechs Ausführungsverordnungen gestrichen werden. Die Beibehaltung der subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen wie persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung sorgten dafür, daß leistungsfähige Transportunternehmen am Markt auftreten und zwischen ihnen ein funktionierender Wettbewerb entstehe. Allerdings könne eine Liberalisierung des Verkehrsmarktes in Europa nur dann Erfolg haben, wenn in gleichem Maße die Wettbewerbsbedingungen harmonisiert würden. Angesichts der Veränderungen, die ein zusammenwachsendes Europa im Verkehrsmarkt mit sich brächten, solle die Bundesregierung die Wirksamkeit des neuen nationalen Ordnungsrahmens beobachten und dem Deutschen Bundestag nach drei Jahren berichten, ob sich die Regelung bewährt habe bzw. ob und inwieweit Handlungsbedarf bestehe.

1.2 Die Fraktion der SPD gab zu bedenken, daß ein solcher Berichts- und Überwachungsauftrag nur dann Erfolg haben könne, wenn er über die rein nationale Betrachtung hinausgehe. Man habe es mit einem europäischen Verkehrsmarkt zu tun und insoweit hätten die ausstehenden Harmonisierungsschritte in den anderen Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Verkehrsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie rege daher an, eine solche Marktbeobachtung europaweit durchzuführen.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung beim Werkverkehr im Krankheitsfall (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2

GüKG-E) war die Fraktion der SPD der Ansicht, daß die vorgesehene Sechswochenfrist im Vergleich zur derzeit noch geltenden engen Regelung des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Güterkraftverkehrsgesetz zu großzügig bemessen sei. Eine derart extensive Frist könne der Scheinselbständigkeit weiteren Vorschub leisten. Es wurde daher eine Verkürzung der Frist auf zwei Wochen angeregt, wobei die Fraktion der SPD aber zu erkennen gab, als Kompromiß auch für eine Vierwochenregelung offen zu sein und sich insoweit an einem gemeinsamen Änderungsantrag beteiligen würde.

Weiter wurde bemängelt, daß die Übergangsfrist für die Deutsche Post AG in § 25 Abs. 1 Nr. 3 GüKG-E zu knapp bemessen sei. Im Hinblick auf die besonderen Belastungen der Deutschen Post AG, insbesondere als Rechts- und Pflichtennachfolgerin der Deutschen Bundespost mit dem hieraus resultierenden Infrastrukturauftrag erscheine es sinnvoll, die Dauer der GüKG-Übergangsfrist der Dauer der Exklusivlizenz des Postgesetzes anzugleichen. Im Ergebnis sei die Deutsche Post AG jedenfalls zu privilegieren und für einen längeren Zeitraum von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes freizustellen. Die Fraktion der SPD stellte daher folgenden Änderungsantrag:

In Artikel 1 ist § 25 wie folgt zu ändern:

§ 25 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen. Nummer 4 wird Nummer 3. Nach Nummer 3 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden bis zum 31. Dezember 2002 keine Anwendung auf Beförderungen von Gütern durch die Deutsche Post AG mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen."

Eine intensive Diskussion entspann sich an der von den Koalitionsfraktionen beantragten Einfügung eines neuen § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) in den Gesetzentwurf. Die Vorschrift wurde dem Ausschuß in der nachfolgenden Fassung vorgelegt:

„§ 12a

Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses

Die Überwachungsmaßnahmen des Bundesamtes können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Das Bundesamt darf zur Feststellung, ob Brief- und andere Postsendungen befördert werden, Laderäume und sonstige Behältnisse öffnen. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Die Fraktion der SPD rügte, daß der Vorschlag, einen neuen § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) in den Entwurf einzufügen, erst wenige Tage vor der Schlußberatung den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gegeben worden sei. Wegen dieser Kurzfristigkeit sei die Fraktion der SPD nicht in die Lage versetzt worden, die neue Vorschrift einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, daß der Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß nicht zur Mitberatung überwiesen worden sei. Da es sich bei § 12a um eine Vorschrift handele, die ein Grundrecht (Artikel 10 des Grundgesetzes) einschränke, sei es angezeigt, dem Rechtsausschuß diese Vorschrift zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen.

Im übrigen sei auch der Wortlaut des § 12a nicht eindeutig. Die Formulierung des ersten Satzes lasse den Schluß zu, daß sich die Überwachungsmaßnahmen des Bundesamtes für Güterverkehr ganz allgemein auf Brief- und Postsendungen beziehen. Gemeint sei aber wohl, daß sich diese Überwachungsmaßnahmen nur auf den Transport von Brief- und Postsendungen beziehen sollen.

Die Fraktion der SPD stellte daher den Antrag,

dem Rechtsausschuß § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellte die Fraktion der SPD hilfsweise den Antrag, § 12a wie folgt zu fassen:

„§ 12a

Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses

Die Überwachungsmaßnahmen des Bundesamtes können sich auch auf den Transport von Brief- und anderen Postsendungen beziehen. Das Bundesamt darf zur Feststellung, ob Brief- und andere Postsendungen befördert werden, Laderäume und sonstige Transportbehältnisse öffnen. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

1.3 Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, daß das Ziel des Gesetzes, den Transportmarkt zu liberalisieren, begrüßt werde. Allerdings sei zu befürchten, daß die Transportpreise in Deutschland unter Druck geraten könnten, da Transportbeschränkungen für EU-Ausländer wegfielen. Es sei daher sehr wichtig, daß mit der Liberalisierung auch die Harmonisierung auf europäischer Ebene einhergehe. In diesem Kontext wäre zu wünschen gewesen, wenn der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auch auf eine Verschärfung der Kontrollen von Lenk- und Ruhezeiten sowie von Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen eingegangen wäre. Darüber hinaus tritt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ein, um die Wettbewerbsbedingungen für Bahn und Binnenschiffahrt zu verbessern.

Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD in bezug auf eine Ausnahmeregelung für die Deutsche Post AG könnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht unterstützen, da die Infrastrukturverantwortung der Deutschen Post AG im Briefverkehr nichts mit der Befreiung von den Regeln des Güterkraftverkehrsgesetzes zu tun habe. Die Bedenken, die die Fraktion der SPD hinsichtlich der Formulierung des § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) habe, würden jedoch geteilt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher den Antrag,

§ 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) von der Schlußabstimmung auszunehmen und zunächst den Rechtsausschuß damit zu befassen.

1.4 Die Fraktion der F.D.P. erinnerte daran, daß die Gesetzesnovelle den Schlußpunkt einer insgesamt erheblichen Umwälzung im Transportbereich darstelle. Zunächst seien die Tarife und Kontingentierung im grenzüberschreitenden EU-Verkehr aufgehoben worden, jetzt würden auch die Kontingentierung der nationalen Fernverkehrsgenehmigungen und die Nahverkehrszone wegfallen. Es sei nicht zu erwarten, daß der Gesetzentwurf zu einem Verfall der Preise am Markt beitragen werde, denn der Markt habe sich nach einer entsprechenden Reaktion auf die Freigabe der Tarife und die Abschaffung der EU-Kontingente mittlerweile stabilisiert.

Zu begrüßen sei die Einführung einer Werkverkehrsdatei, da sie außer zur Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen auch bei der Überwachung der Pflichten im Werkverkehr wertvolle Hilfe leiste und als Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung von Nutzen sei. Gelungen sei hier insbesondere die Regelung, daß die Aufzeichnungspflicht bereits ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht beginne und somit ein Gleichklang mit der allgemeinen GüKG-Eingangsschwelle bestehe. Hierdurch vergrößere sich zwar einerseits der Kreis derer, die sich anmelden müßten, andererseits werde aber das Meldeverfahren vereinfacht. Auch werde in Zukunft auf die Pflicht zum Mitführen von Begleitpapieren verzichtet.

1.5 Die Gruppe der PDS plädierte dafür, bei der Definition des Güterkraftverkehrs keine Tonnenbegrenzung einzuführen, sondern sich der ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagenen 0-t-Schwelle anzuschließen. Die Festlegung der Eingangsschwelle bei 3,5 t bedeute, daß ca. 35% des gewerblichen Güterkraftverkehrs nicht in die Regelungen einbezogen seien. Wenn man die persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung konsequent durchsetzen wolle, dann müsse der gesamte Güterkraftverkehr dem Gesetz unterstellt werden. Weiter sei die Formulierung „Begleitpapier" in § 7 (Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr) nicht geglückt. Die auslegungsfähige Formulierung des Gesetzestextes führe zu Verunsicherung bei den Betroffenen und wahrscheinlich zu mehr bürokratischem Aufwand bei der Erstellung der Papiere. Ebenso nicht eindeutig genug sei der Wortlaut des § 3 Abs. 5a, wonach den Verbänden, der Gewerkschaft und der IHK vor einer die Erlaubnis betreffenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei. In der Formulierung des Gesetzestextes müsse zum Ausdruck kommen, daß eine Anhörungspflicht bestehe. Hinsichtlich der Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses werde dem Antrag der Fraktion der SPD auf Prüfung durch den Rechtsausschuß zugestimmt.

1.6 Die Koalitionsfraktionen stimmten dem Kompromißvorschlag der Fraktion der SPD zu, die Frist für den Einsatz von Fremdpersonal im Werkverkehr (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 GüKG-E) auf vier Wochen zu begrenzen. Der Werkverkehr sei für den Fall der Krankheit des eigenen Fahrpersonals darauf angewiesen, vorübergehend im Wege zulässiger Arbeitnehmerüberlassung ausgeliehene Kraftfahrer einzusetzen. Insbesondere Werkverkehrsunternehmen, die Spezialfahrzeuge verwendeten, müßten die Möglichkeit haben, den Ausfall ihres eigenen Fahrpersonals adäquat zu kompensieren. Hierfür sei eine Frist von nur zwei Wochen nicht ausreichend, eine Frist von vier Wochen erscheine jedoch akzeptabel. Damit hätten die Werkverkehrsunternehmer noch genügend Zeit, für sachkundigen Ersatz zu sorgen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. stellten daher folgenden Antrag:

> ‚In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:
>
> „Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen." '

Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Zu dem Änderungsantrag zu § 25 Abs. 1 Nr. 3 GüKG-E (Ausnahmeregelung für die Deutsche Post AG) der Fraktion der SPD führten die Koalitionsfraktionen aus, daß eine Verlängerung der Freistellung der Deutschen Post AG von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes bis zum 31. Dezember 2002 nicht gerechtfertigt sei. Eventuelle Wettbewerbsverzerrungen aufgrund des Infrastrukturauftrages der Deutschen Post AG könnten mangels entsprechenden Sachzusammenhangs nicht durch besondere Befreiungen im Güterkraftverkehrsrecht korrigiert werden, zumal zum 1. Juli 1998 die Kontingentierung aufgehoben werde. Ab diesem Zeitpunkt hänge der Erwerb der nicht mehr auf die Nahzone beschränkten Erlaubnis nur noch von der Erfüllung der drei subjektiven Berufszugangsbedingungen ab, so daß die Erfüllung des Infrastrukturauftrages der Deutschen Post AG nicht gefährdet werde. Die in Artikel 1 § 25 Abs. 1 Nr. 3 GüKG-E enthaltene einjährige Übergangsfrist solle der Deutschen Post AG ermöglichen, bis zum 30. Juni 1999 eine Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zu erwerben. Die Übergangsfrist sei für diesen Zweck ausreichend.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 25 Abs. 1 Nr. 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

1.7 Zu den Anträgen auf gutachtliche Befassung des Rechtsausschusses erklärten die Koalitionsfraktionen, daß in Zukunft alle Beförderungsarten von Postgut – entweder durch die Deutsche Post AG, durch Subunternehmer oder private Anbieter – gleichgestellt werden sollten, wobei für alle gleichermaßen auch die Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses gelte. Artikel 10 des Grundgesetzes habe hier deshalb eingeschränkt werden müssen, weil ein Kontrolleur bei der Inaugenscheinnahme, ob auch wirklich Brief- und/oder andere Postsendungen befördert werden, ungewollt auch Kenntnis von Übermittlungsvorgängen, von Adressen (Absender, Empfänger) etc. erhalten könne. Da sich das Brief- und Postgeheimnis bereits hierauf beziehe, sei Artikel 10 des Grundgesetzes durch Gesetz einzuschränken. Jeder

Gesetzentwurf, auch wenn er im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt würde, müsse einer Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz unterzogen werden. Auch der in den Gesetzentwurf einzufügende § 12a sei selbstverständlich einer Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz unterzogen worden. Dort habe man festgestellt, daß gegen die Formulierung weder rechtsförmliche noch verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Einer nochmaligen gutachtlichen Stellungnahme durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestag bedürfe es also nicht mehr.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf gutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses zu § 12a wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, § 12a von der Schlußabstimmung auszunehmen und zunächst den Rechtsausschuß damit zu befassen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktion der SPD auf Konkretisierung des Wortlautes des § 12a schlossen sich die Koalitionsfraktionen an. Wenn man, um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, den Wortlaut ausdrücklich dahin gehend konkretisiere, daß sich die Überwachungsmaßnahmen nur auf den Transport von Brief- und Postsendungen bzw. auf die Öffnung von Transportbehältnissen bezögen, mache die neue Formulierung letztlich nur das Gewollte deutlich. Im übrigen müsse man es wohl den im Zusammenhang mit der Debatte des Großen Lauschangriffs aufgetretenen Empfindlichkeiten zuschreiben, daß überhaupt der Eindruck entstehen könne, als könne über das Güterkraftverkehrsgesetz das Post- und Fernmeldegeheimnis außer Kraft gesetzt werden. Es gehe hier vielmehr darum, daß durch eine Regelung, die die Sicherheit des Straßenverkehrs im Auge habe, auch eine Berührung des Brief- und Postgeheimnisses erfolgen könne.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Konkretisierung des Wortlautes des § 12a in bezug auf den Transport von Brief- und anderen Postsendungen bzw. auf Transportbehältnisse wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion der SPD machte bei der Abstimmung deutlich, daß ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt der juristischen Prüfung durch die Fraktion stehe.

1.8 Der Ältestenrat hat in seiner 73. Sitzung vom 12. Februar 1998 beschlossen, daß der Rechtsausschuß den vom Ausschuß für Verkehr neu eingefügten § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) begutachten solle.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4. März 1998 mit § 12a (Einschränkung des Briefund Postgeheimnisses) befaßt und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachdem die Bundesregierung § 12a des Gesetzentwurfs zurückgezogen hat und damit die Grundlage für eine Beratung entfallen ist, stellt der Rechtsausschuß fest, daß sowohl Artikel 10 des Grundgesetzes als auch das G 10-Gesetz die Registrierung und Weitergabe von Informationen, die bei der Überprüfung von Behältnissen mit Briefen und Postgut gewonnen werden, verbieten".

Nach Vorlage des Votums des Rechtsausschusses ist der Ausschuß für Verkehr erneut in die Beratungen eingetreten. Die Koalitionsfraktionen haben nach Bekanntgabe des Votums des Rechtsausschusses beantragt,

> § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) in der vom Ausschuß für Verkehr in seiner Sitzung vom 11. Februar 1998 beschlossenen Fassung wieder aus dem Entwurf herauszustreichen.

Die Koalitionsfraktionen legten dabei Wert auf die Feststellung, daß dem Bundesamt für Güterverkehr über die bloße Feststellung hinaus, ob überhaupt Brief- oder sonstige Postsendungen befördert werden, jede Kontrolle oder Registrierung einzelner Brief- oder Postsendungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz verwehrt sei.

Auch die Gruppe der PDS stellte den Antrag,

> § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) in der vom Ausschuß für Verkehr in seiner Sitzung vom 11. Februar 1998 beschlossenen Fassung ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen die Möglichkeit hätten, Einblick in grundgesetzlich geschützte Absender- und Empfängerangaben zu nehmen.

Bei allem Verständnis für notwendige Kontrollen stehe die damit beabsichtigte Verhinderung möglichen Mißbrauchs des Transportrechts in keinem Verhältnis zur Beschneidung schützenswerter Persönlichkeitsrechte. Ein solcher Eingriff in das Grundgesetz mittels einfachen Gesetzgebungsverfahrens sei mehr als fragwürdig.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten ebenfalls die Anträge auf Streichung des § 12a und bemerkten, daß die Entwicklung gezeigt hätte, daß es sinnvoll sei, bei schwierigen rechtlichen Fragen den Rechtsausschuß zu befassen.

Die Anträge auf Streichung des § 12a (Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses) wurden einstimmig angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stellten darüber hinaus noch folgenden Änderungsantrag:

> ‚In Artikel 7 Nr. 1 ist die Angabe „§ 3 Abs. 6" durch die Angabe „§ 3 Abs. 6 und 7" zu ersetzen und nach den Worten „§§ 17," die Worte „21 Abs. 1" einzufügen.'

Die Koalitionsfraktionen führten aus, daß mit der Änderung sichergestellt werden solle, daß die Länder ihre Zuständigkeitsverordnungen so rechtzeitig erlassen können, daß sie gemeinsam mit dem Güter-

kraftverkehrsgesetz zum 1. Juli 1998 in Kraft treten können.

Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Grundlage der Beratung war der Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Darüber hinaus wurden in einem Berichterstattergespräch Änderungen erarbeitet, die die Koalitionsfraktionen als Änderungsantrag eingebracht haben. Sie entsprechen der Beschlußempfehlung, auf einen gesonderten Abdruck wurde daher verzichtet.

Im folgenden werden nur die vom Ausschuß für Verkehr beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuß einen Formulierungsvorschlag des Bundesrates übernommen hat, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird auf die Drucksache 13/9437 verwiesen.

Zu Artikel 1 – Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung des § 9 GüKG und der Einfügung der §§ 7a und 15a GüKG.

Zu § 1 Abs. 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 1, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2

Der Werkverkehr ist für den Fall der Krankheit des eigenen Fahrpersonals darauf angewiesen, vorübergehend im Wege zulässiger Arbeitnehmerüberlassung ausgeliehene Kraftfahrer einzusetzen. Insbesondere Werkverkehrsunternehmen, die Spezialfahrzeuge verwenden, müssen die Möglichkeit haben, den Ausfall ihres eigenen Fahrpersonals adäquat zu kompensieren. Hierfür ist jedoch – abweichend vom Regierungsentwurf – eine Frist von vier Wochen ausreichend. Der Werkverkehrsunternehmer hat damit genügend Zeit, für sachkundigen Ersatz zu sorgen.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 2, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 1 Abs. 5

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 3, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Mit einer Beschränkung des Freistellungstatbestandes auf gelegentliche, nichtgewerbsmäßig erfolgende Güterbeförderungen durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke sollen eventuelle Mißbrauchsmöglichkeiten unterbunden werden. Bei der Fassung des Regierungsentwurfs stellte sich z.B. die Frage, ob Beiladungen im Werkverkehr, die nur kostendeckend übernommen werden, freigestellt sind oder nicht.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 8

Aus Klarstellungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie erscheint es sinnvoll, Beförderungen von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke vom GüKG auszunehmen. Gedacht ist insbesondere an Beförderungen durch Schaustellerbetriebe.

Zu § 3 Abs. 2

Die Erlaubnis soll einmal auf fünf Jahre befristet werden. Hierbei handelt es sich um einen Kompromiß zwischen den Positionen „unbefristete Erlaubniserteilung" und „ständig auf fünf Jahre befristete Erlaubniserteilung". Er erscheint im Hinblick auf die große Fluktuation gerade bei neuen Kleinunternehmern sinnvoll, die häufig sehr schnell wieder aus dem Markt ausscheiden.

Eine einmalige Befristung steht im Einklang mit den derzeitigen Überlegungen der EU zur Änderung der EG-Berufszugangsrichtlinie Nr. 96/26/EG, wonach sich die zuständigen Behörden regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre vergewissern müssen, daß der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen noch erfüllt. Die Vorgaben werden im ersten Schritt durch eine einmalige Befristung der Erlaubnis auf fünf Jahre mit anschließendem Verfahren auf unbefristete Erteilung erfüllt und in der Zeit danach durch eine regelmäßige Kontrolle alle fünf Jahre, die – je nach Prüfungsergebnis – zur Einleitung von Entziehungsverfahren führen kann.

Zu § 3 Abs. 3a

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 5 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter A zu Nummer 5.

Zu § 3 Abs. 5a

Die Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 14 Abs. 3 Satz 1 GüKG a.F. Darüber hinaus soll künftig eine Anhörung der Verbände, Gewerkschaft und Industrie- und Handelskammer (IHK) auch vor der Entscheidung in Verfahren auf Entziehung der Erlaubnis und ihrer Ausfertigungen erfolgen. Auf diese Weise wird erreicht, daß deren Kenntnisse, die sich aus ihrer Nähe zu den Unternehmen ergeben, nicht nur in Erteilungs-, sondern auch in Entziehungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu § 3 Abs. 6 Nr. 1

Nach Wegfall der Tarifbindung und der Kontingentierung im gewerblichen Güterkraftverkehr hängt

der Marktzugang künftig nur noch von der Erfüllung der drei subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen ab. Diese erlangen damit besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des neuen Ordnungsrahmens.

Zu § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und d

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 5 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter A zu Nummer 5.

Zu § 5

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des Absatzes 3a in § 3 GüKG.

Zu § 7 Abs. 3

Das Begleitpapier im gewerblichen Güterkraftverkehr dient dazu, die Einhaltung der güterkraftverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Vor allem soll eine Abgrenzung zwischen gewerblichem Güterkraftverkehr und Werkverkehr ermöglicht werden. Auf Grund der Angabe des Auftraggebers können die Kontrollberechtigten leichter feststellen, ob eine Beförderung für andere vorliegt. Der zeitliche Aspekt der Beförderung (Datum der Beladung) erscheint demgegenüber für Überwachungszwecke weniger bedeutsam.

Zur Präzisierung des § 7 Abs. 3 Satz 2 GüKG wird auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 6 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter A zu Nummer 6 verwiesen.

Zu § 7a

Die Bestimmung übernimmt – in vereinfachter Form – die in § 27 GüKG a.F. enthaltene Versicherungspflicht. Auf Grund des Wegfalls der Nahzone ist künftig auch der bisherige gewerbliche Güternahverkehr versicherungspflichtig. Für den Versicherungsumfang sind nunmehr die neuen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgeblich.

Die Beibehaltung der Versicherungspflicht ist sinnvoll, weil die Haftung des Frachtführers kein Verschulden voraussetzt. Gerade kleinere Subunternehmer – vor allem Neulinge, bei denen eine hohe Fluktuation festzustellen ist – erscheinen besonders schutzbedürftig. Die Versicherungspflicht trägt in ihrem Anwendungsbereich zu fairem Wettbewerb und Wettbewerbsgleichheit bei. Sie schützt zugleich den geschädigten Verlader/Auftraggeber. Der Gedanke des Verbraucherschutzes rückt insbesondere im Umzugsverkehr in den Vordergrund, weil hier der Auftraggeber oftmals kein Geschäftsmann/Kaufmann ist.

Absatz 3 stellt sicher, daß das Bundesamt für Güterverkehr über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Versicherungsschutzes unterrichtet wird, um erforderlichenfalls durch Betriebskontrollen feststellen zu können, ob bei der Durchführung von versicherungspflichtigen Beförderungen auch eine entsprechende Deckung bestanden hat.

Zu § 9

Im Hinblick auf die Einfügung des § 7a GüKG wird klargestellt, daß der Werkverkehr nicht versicherungspflichtig ist. Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 2 zur Regelung der Pflicht, daß auch im Werkverkehr ein Begleitpapier mitgeführt werden muß, kann entfallen, da durch die Werkverkehrsdatei in § 15a GüKG eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist.

Die im Regierungsentwurf in § 9 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Möglichkeit, für Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz außerhalb des EWR haben, besondere Vorschriften, insbesondere zum Ausschluß vom Werkverkehr zu erlassen, wird durch § 23 Abs. 3 Nr. 2 GüKG aufgefangen.

Zu § 12 Abs. 6 Nr. 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 10, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 12 Abs. 6 Nr. 3

Der Bundesrat hat unter Nummer 11 seiner Stellungnahme eine Übermittlungspflicht des Bundesamtes bezüglich bei Straßenkontrollen zufällig festgestellter Zuwiderhandlungen nach § 24 StVG ab einer Geldbuße von mindestens 80 Deutsche Mark vorgeschlagen. Die Bundesregierung will die Grenze nach wie vor bei zu erwartenden Geldbußen von mehr als 120 Deutsche Mark ziehen.

Nach der Bußgeldkatalog-Verordnung zu § 26a StVG sind eine Reihe von für die Verkehrssicherheit besonders relevanten Verstößen in der Regel mit einer Geldbuße von 100 Deutsche Mark zu ahnden, z. B. die nicht ordnungsgemäße Ladungssicherung, das Fahren mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit oder die Mißachtung der Vorfahrt. Als Kompromiß erscheint daher eine Grenzziehung bei 100 Deutsche Mark sinnvoll.

Zu § 15a

Die Vorschrift gewährleistet ebenso wie die Datei über die Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs (§ 15 GüKG) einen Überblick über die im Bereich des Werkverkehrs tätigen Unternehmen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen. Das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Zentrale Fahrzeugregister reicht insoweit nicht aus. Die dort vorhandenen Merkmale betreffen nur Angaben über Kraftfahrzeuge, nicht jedoch solche zu Unternehmen des Werkverkehrs mit Angaben zum Leitungspersonal und über Sitz und Niederlassungen.

Nach § 15a Abs. 2 GüKG werden nur solche Angaben verlangt, die zur Beurteilung der Struktur der Werkverkehrsunternehmen unbedingt erforderlich sind. § 52 Abs. 4 GüKG a.F. sah demgegenüber vor, daß alle im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung von über 40 kW einzeln beim Bundesamt für Güterverkehr anzumelden und hierüber ausgestellte, gebührenpflichtige Meldebestätigungen mitzuführen waren.

Neben der Vorbereitung verkehrspolitischer Entscheidungen leistet die Werkverkehrsdatei wertvolle Dienste bei der Überwachung der Einhaltung der

Pflichten im Werkverkehr, als Auswahlgrundlage für Unternehmensbefragungen im Rahmen der Marktbeobachtung, als Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung bei der Erstellung der Unternehmensstatistik im Werkverkehr sowie zur Abwicklung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem GüKG einschließlich Ausführungsverordnungen, nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz und den Statistikbestimmungen. In den Ordnungswidrigkeitenverfahren erübrigen sich Rückfragen hinsichtlich der verantwortlichen Personen im Unternehmen, die zu Verfahrensverzögerungen führen und es erschweren, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erforderliche zeitliche Nähe zwischen Verstoß und Ahndung herzustellen.

Zu § 16 Abs. 3 Satz 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 13, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Nichtbeachtung von Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Erlaubnis sollte bußgeldbewehrt werden, um der Bedeutung dieser Nebenbestimmungen gerecht zu werden.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassungen infolge der Änderung des § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe d, des § 9 und des § 23 Abs. 3.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 5

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassung, insbesondere infolge der Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 2 GüKG.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c

Enthält die Bußgeldvorschriften bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 7a GüKG.

Zu § 19 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a bis e

Enthält die Bußgeldvorschriften bei Nichtbeachtung der An- und Abmeldepflichten zur Werkverkehrsdatei nach § 15a GüKG.

Zu § 19 Abs. 2 Satz 2

Infolge der Errichtung gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen an den deutschen Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik arbeiten deutsche Grenzdienststellen zum Teil in den Nachbarstaaten. Dort ist das Ordnungswidrigkeitengesetz nicht anwendbar, da seine Gültigkeit auf deutsches Territorium beschränkt ist. Bei Feststellung von ordnungs-, insbesondere genehmigungsrechtlichen Verstößen bleibt daher nur die Zurückweisung, die oft nicht opportun ist (z. B. bei verderblicher Ladung).

Durch die Ergänzung des § 19 Abs. 2 GüKG werden die für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden (Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundesamt für Güterverkehr) künftig in die Lage versetzt, Ordnungswidrigkeiten auch dann angemessen zu ahnden, wenn die Kontrollen an vorgeschobenen Grenzdienststellen stattfinden. Andernfalls wäre eine Zunahme des illegalen Verkehrs zu befürchten, da das Kontrolldefizit an der Grenze nicht durch verstärkte Kontrollen im Binnenland kompensiert werden kann.

Zu § 23 Abs. 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 14, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 1a

Die Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs und über den Kabotageverkehr sind im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG zu präzisieren, damit schon im Gesetz selbst Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung ausreichend erkennbar sind.

Die Worte „für diese Verkehre" in Absatz 5 können aus redaktionellen Gründen entfallen, da der Regelungsbereich durch die Formulierung „auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs" zuvor bereits ausreichend beschrieben ist.

Zu § 23 Abs. 3 letzter Satz

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 15, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 24 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des Absatzes 3a in § 3 GüKG.

Zu § 24 Abs. 4

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 16, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Allerdings ist die Angabe „§ 3 Abs. 6 Nr. 2" – als redaktionelle Folgeänderung – durch die Angabe „§ 3 Abs. 3a" zu ersetzen.

Zu § 24 Abs. 5

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 17, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 4

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 17, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 6a – Fahrpersonalgesetz

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 6 b – Personenbeförderungsgesetz

Siehe die Begründung oben zu § 19 Abs. 2 Satz 2 GüKG.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nummer 1

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 19, der die Bundesregierung zugestimmt hat, und oben zu § 9 GüKG. Außerdem sollen auch die Regelungen zur Bestimmung der Erlaubnis- und Ordnungswidrigkeitenbehörden durch die Länder (Artikel 1, § 3 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 GüKG) bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die Länder ihre Zuständigkeitsverordnungen so rechtzeitig erlassen können, daß sie gemeinsam mit dem Güterkraftverkehrsgesetz zum 1. Juli 1998 in Kraft treten können.

Nummer 3

Redaktionelle Ergänzung.

Bonn, den 4. März 1998

Wilhelm Josef Sebastian
Berichterstatter

Elke Ferner
Berichterstatterin

Gila Altmann (Aurich)
Berichterstatterin

Horst Friedrich
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333